

Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen

- Lesefassung -

Diese Fassung berücksichtigt auch die:

- 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung, beschlossen durch den Kreistag am 5. Mai 2014, Beschluss-Nr.: KT 313-18/2014
- 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung, beschlossen durch den Kreistag am 11. Dezember 2017, Beschluss-Nr.: ...

Aufgrund der §§ 89, 92 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 bis 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2011 (GVOB. M-V S. 777) hat der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen in seiner Sitzung am 16. Dezember 2013 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name, Sitz und Kreisgebiet

- (1) Der Landkreis führt den Namen „Vorpommern-Rügen“.
- (2) Er hat seinen Sitz in der Hansestadt Stralsund.
- (3) Das Kreisgebiet besteht aus den amtsangehörigen Gemeinden der Ämter Altenpleen, Barth, Darß/Fischland, Franzburg-Richtenberg, Miltzow, Niepars, Recknitz-Trebeltal, Ribnitz-Damgarten, Bergen auf Rügen, West-Rügen, Nord-Rügen und Mönchgut-Granitz, den amtsfreien Städten und Gemeinden Grimmen, Marlow, Süderholz, Ostseeheilbad Zingst, Sassnitz, Putbus und Ostseebad Binz sowie der großen kreisangehörigen Stadt Hansestadt Stralsund.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Landkreis Vorpommern-Rügen führt das folgende Wappen: Über blauem Schildfuß, darin ein schreitender rot gezungter goldener Greif mit aufgeworfenem Schweif, gespalten vorn in Gold ein linksgewendeter, aufgerichteter, rot gezungter schwarzer Greif mit aufgeworfenem Schweif, die unteren Schwungfedern des Flügels silbern, hinten in Gold ein aus schwebenden, offenen roten Stufengiebel aus fünf Steinen wachsender, rot gekrönter, gezungter und bewerkter, doppelgeschweiffter schwarzer Löwe. Dem Spalt aufgelegt zwischen den Fängen des Greifen und den Pranken des Löwen, diese nicht berührend, ein roter Schild mit einer silbernen Pfeilspitze überrhöht von einem silbernen Tatzenkreuz.
- (2) Die Flagge des Landkreises Vorpommern-Rügen ist gleichmäßig längs gestreift von Blau und Gelb. In der Mitte des Flaggentuches liegt, auf jeweils zwei Drittel der Höhe des blauen und des gelben Streifens übergreifend, das Landkreiswappen. Die Höhe des Flaggentuches verhält sich zur Länge wie 3:5.

- (3) Die Verwendung des Wappens und der Flagge des Landkreises Vorpommern-Rügen bedarf der Genehmigung durch die Landrätin oder den Landrat.
- (4) Der Landkreis Vorpommern-Rügen führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel enthält das Wappen mit der Umschrift „Landkreis Vorpommern-Rügen“ in Großbuchstaben mit einer fortlaufenden Nummerierung.

II. Abschnitt

Einwohnerinnen, Einwohner und Bürgerinnen und Bürger

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohnern

- (1) Die Landrätin oder der Landrat kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises einberufen. Über die Einberufung kann auch der Kreistag mit der Mehrheit aller Kreistagsmitglieder entscheiden. Leiter der Einwohnerversammlung ist die Landrätin oder der Landrat. Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung werden auf der Internetseite des Landkreises www.lk-vr.de öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Kreistagssitzung behandelt werden müssen, sollen diesem in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils jeder Kreistags- und Ausschusssitzung Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Kreistages bzw. des Ausschusses beziehen. Die Fragestunde soll in der Regel nicht länger als 30 Minuten insgesamt dauern.
- (4) Die Fragen müssen kurz und sachlich sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beziehen und keine Wertungen enthalten.
- (5) Fragen, die den eigenen Wirkungskreis des Landkreises betreffen, beantwortet die Landrätin oder der Landrat, die Kreistagspräsidentin bzw. der Kreistagspräsident oder die bzw. der jeweilige Ausschussvorsitzende. Fragen, die den übertragenen Wirkungskreis betreffen, beantwortet die Landrätin oder der Landrat. Ist eine mündliche Antwort nicht möglich, so kann der Anfragende auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (6) Die Kreistagspräsidentin oder der Kreistagspräsident hat das Recht, einer oder einem Fragenden das Wort zu entziehen oder eine bereits gestellte Frage zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht erfüllt sind.

§ 4

Rechte der Bürger

Die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises haben die Möglichkeit, nach § 102 Absatz 2 i. V. m. § 20 KV M-V in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises des

Landkreises ein Bürgerbegehren bzw. einen Bürgerentscheid durchzuführen. Für das Verfahren gelten ergänzend die §§ 14 bis 18 KV-DVO M-V.

III. Abschnitt

Verfassung und Verwaltung des Landkreises

§ 5

Kreistag

- (1) Die Mitglieder des Kreistages führen die Bezeichnung „Kreistagsmitglieder“.
- (2) Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung die Kreistagspräsidentin oder den Kreistagspräsidenten als Vorsitzende oder Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter führen nach der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erste Stellvertreterin oder Erster Stellvertreter der Kreistagspräsidentin oder des Kreistagspräsidenten“ bzw. „Zweite Stellvertreterin oder Zweiter Stellvertreter der Kreistagspräsidentin oder des Kreistagspräsidenten“.
- (3) Der Kreistag bildet zur Unterstützung der Kreistagspräsidentin oder des Kreistagspräsidenten ein Präsidium. Dem Präsidium gehören neben der Kreistagspräsidentin oder dem Kreistagspräsidenten und ihren oder seinen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern bis zu drei weitere Kreistagsmitglieder an, die vom Kreistag mit einfacher Mehrheit gewählt werden.
- (4) Der Kreistag gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Sitzungen des Kreistages

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei der Behandlung von
 1. Grundstücksangelegenheiten,
 2. Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen,
 3. Auftragsvergaben,
 4. Angelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen,
 5. Erlass, Stundung und Niederschlagung von Forderungen.

Satz 2 ist entsprechend auf die öffentlich tagenden Ausschüsse anzuwenden.

- (3) Anfragen von Kreistagsmitgliedern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung des Kreistages bei der Landrätin oder beim Landrat eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Kreistagssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von drei Wochen schriftlich beantwortet werden.

§ 7

Kreisausschuss

- (1) Der Kreistag bildet einen Kreisausschuss. Er besteht aus zwölf Kreistagsmitgliedern und der Landrätin als stimmberechtigte Vorsitzende oder dem Landrat als stimmberechtigten Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt die Landrätin oder der

Landrat eine oder einen ihrer oder seiner Stellvertreterin oder Stellvertreter nach ihrer Reihenfolge mit seiner Vertretung. Der Kreistag wählt die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (vgl. § 8 Absatz 6 entsprechend) aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

- (2) Der Kreisausschuss entscheidet über die Vergabe von Zuwendungen nach den jeweils hierzu erlassenen Richtlinien.
- (3) Der Kreisausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Landrätin oder dem Landrat über
 1. a) die Einstellung von Beamtinnen und Beamten, wenn ihnen die Funktion einer Fachbereichsleiterin oder eines Fachbereichsleiters sowie einer Fachdienstleiterin oder eines Fachdienstleiters übertragen werden soll,
b) die Beförderung von Beamtinnen und Beamten, wenn ihnen die Funktion einer Fachbereichsleiterin oder eines Fachbereichsleiters sowie einer Fachdienstleiterin oder eines Fachdienstleiters erstmalig oder weiterhin übertragen werden soll,

c) die Entlassung von Beamtinnen oder Beamten mit der Funktion einer Fachbereichsleiterin oder eines Fachbereichsleiters sowie einer Fachdienstleiterin oder eines Fachdienstleiters,
 2. die Feststellung, ob die Qualifizierung im Sinne des § 35 Absatz 2 Satz 3 ALVO M-V erfolgreich abgeschlossen worden ist oder die Feststellung der nach § 35 Absatz 4 Satz 2 und 3 ALVO M-V erreichten Qualifikation als oberste Dienstbehörde
 3. a) die Einstellung von Beschäftigten, wenn ihnen die Funktion einer Fachbereichsleiterin oder eines Fachbereichsleiters sowie einer Fachdienstleiterin oder eines Fachdienstleiters übertragen werden soll,
b) die Höhergruppierung von Beschäftigten, wenn ihnen die Funktion einer Fachbereichsleiterin oder eines Fachbereichsleiters sowie einer Fachdienstleiterin oder eines Fachdienstleiters erstmalig oder weiterhin übertragen werden soll, und
c) die Kündigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit der Funktion einer Fachbereichsleiterin oder eines Fachbereichsleiters sowie einer Fachdienstleiterin oder eines Fachdienstleiters ,
 4. die Bestellung und Abberufung der Leiterinnen und Leitern von Einrichtungen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nach Satz 1 nicht zustande, entscheidet der Kreistag mit der Mehrheit aller Kreistagsmitglieder abschließend.
- (4) Der Kreisausschuss ist über die Übertragung der Funktion einer Fachbereichsleiterin oder eines Fachbereichsleiters sowie einer Fachdienstleiterin oder eines Fachdienstleiters auf Beamtinnen oder Beamte ohne Beförderung sowie auf Bedienstete ohne Höhergruppierung zu informieren. Gleiches gilt, wenn einer Fachbereichsleiterin oder einem Fachbereichsleiter sowie einer Fachdienstleiterin oder einem Fachdienstleiter ein anderer Aufgabenbereich zugeordnet wird.
- (5) Der Kreisausschuss nimmt die Aufgaben eines Petitionsausschusses sowie für die Eigenbetriebe „Abfallwirtschaft Vorpommern-Rügen“, „Rettungsdienst“ und „Infrastrukturverwaltungsbetrieb“ die Aufgaben als Betriebsausschuss wahr.

§ 8

Beratende Ausschüsse

- (1) Zur Erledigung seiner Aufgaben bildet der Kreistag nachstehende beratende Ausschüsse für folgende Aufgabenbereiche:

1. **Haushalts- und Finanzausschuss**

Der Ausschuss befasst sich mit Angelegenheiten der Abwicklung des jährlichen Haushalts. Er begleitet die Haushaltsvorbereitung, die Haushaltsausführung einschließlich der finanzwirtschaftlichen Steuerung der Unternehmen, Verbände, Vereinigungen und Stiftungen, an denen der Landkreis beteiligt ist, sowie die Grundstücksverwaltung.

2. **Rechnungsprüfungsausschuss**

Er nimmt die Aufgaben nach dem KPG M-V wahr.

3. **Kreisentwicklungs-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss**

Der Ausschuss berät über folgende Angelegenheiten:

- allgemeine Fragen der Wirtschaftsförderung und Strukturverbesserung sowie Ansiedlungspolitik,
- Verkehrsinfrastruktur und -planung,
- Öffentlicher Personennahverkehr,
- Förderung des Fremdenverkehrs und des Tourismus,
- Kreis- und überregionale Planung,
- Eigenbetriebe des Landkreises,
- Bau- und Wohnungswesen,
- Dorf- und Stadterneuerung.

4. **Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei- und Forstwirtschaft**

Der Ausschuss berät über:

- umweltrelevante und abfallwirtschaftliche Angelegenheiten, soweit der Landkreis dafür zuständig ist,
- Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes,
- Angelegenheiten der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes,
- Angelegenheiten des Kleingartenwesens,
- Angelegenheiten des Immissionsschutzes ,
- Angelegenheiten der Landwirtschaft, Fischerei, Jagd und Forsten,
- Aufgaben der Lebensmittelüberwachung des Veterinärwesens und der Tierkörperverwertung.

5. **Ausschuss für Soziales und Gesundheit**

Der Ausschuss berät über:

- Grundsatzangelegenheiten des Landkreises als örtlicher Träger der Sozialhilfe, der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
- Grundsatzfragen der ambulanten, teilstationären und stationären Dienstleistungen für alte, kranke und behinderte Menschen,
- Grundsatzfragen des öffentlichen Gesundheits- und Krankenhauswesens,
- Vertriebene, Kriegsofferfürsorge, Aussiedler, Asylbewerber,
- Angelegenheiten der Familien, Frauen und Gleichstellung.

In Ergänzung der Aufgaben des Ausschusses für Soziales und Gesundheit und nach Vereinbarung mit dem zuständigen Krankenhausträger richtet der Kreistag eine Patientenbeschwerdestelle ein.

6. Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss

Der Ausschuss berät über folgende Gegenstände:

- Angelegenheiten des Landkreises als Schulträger, insbesondere Schulentwicklungsplanung, Schülerbeförderung und Schulverwaltung,
- Angelegenheiten der außerschulischen Bildung, insbesondere der kreiseigenen Volkshochschulen und Musikschulen,
- Kulturpflege- und Kulturentwicklungsangelegenheiten,
- Denkmalschutz- und Denkmalpflege,
- Angelegenheiten der Sportförderung und -entwicklung sowie der Sporteinrichtungen.

7. Ausschuss für Prävention, Brand- und Katastrophenschutz

Der Ausschuss berät über:

- allgemeine Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten,
- Kriminalprävention,
- Angelegenheiten des Straßenverkehrs,
- Angelegenheiten des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes.

- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus neun Mitgliedern, davon bis zu vier sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern. Die übrigen in Absatz 1 benannten beratenden Ausschüsse setzen sich aus fünfzehn Mitgliedern, davon jeweils bis zu sieben sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern, zusammen.
- (3) Mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses tagen die beratenden Ausschüsse in öffentlicher Sitzung.
- (4) Der Kreistag kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse in bestimmten Angelegenheiten zeitweilige Ausschüsse bilden. Aufgaben und Zusammensetzung dieser Ausschüsse sind mit ihrer Bildung zu beschließen. Mit Erledigung der ihnen gestellten Aufgaben werden sie aufgelöst.
- (5) Für jedes in den beratenden Ausschüssen nach Absatz 1 vertretene Ausschussmitglied wählt der Kreistag eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter einer Fraktion können sich im Verhinderungsfall untereinander vertreten. Sind Fraktionen nur mit einem Mitglied in einem Ausschuss vertreten, kann für das Mitglied eine zweite Stellvertreterin oder ein zweiter Stellvertreter durch den Kreistag gewählt werden.
- (6) Zur konstituierenden Sitzung der beratenden Ausschüsse nach Absatz 1 lädt die Kreistagspräsidentin oder der Kreistagspräsident ein. Die Sitzung wird bis zur Verpflichtung der bzw. des gewählten Vorsitzenden durch die Kreistagspräsidentin oder den Kreistagspräsidenten geleitet.
- (7) Für das Verfahren der Ausschüsse gelten die Vorschriften für die Sitzungen des Kreistages entsprechend.

Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Kreistag bildet einen Jugendhilfeausschuss. Ihm gehören fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der oder des Vorsitzenden an. Neun Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind Kreistagsmitglieder oder vom Kreistag gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind. Sechs stimmberechtigte Mitglieder sind Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 1. die Landrätin oder der Landrat oder eine von ihr oder ihm bestellte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm bestellter Vertreter,
 2. die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder deren oder dessen Vertretung,
 3. eine Richterin oder ein Richter eines Jugend-, Vormundschafts- oder Familiengerichts, die oder der von der Präsidenten oder dem Präsidenten des zuständigen Landgerichts bestellt wird,
 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die oder der von der zuständigen örtlichen Stelle bestimmt wird, sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des jeweiligen Trägers der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulen, die oder der vom zuständigen Schulamt bestimmt wird,
 6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Polizei, die oder der von der zuständigen örtlichen Stelle bestimmt wird,
 7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendorganisationen, die oder der durch den jeweiligen Kreisjugendring bestimmt wird, sofern dem Jugendhilfeausschuss nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des jeweiligen Kreisjugendringes angehört.

Für jedes beratende Mitglied ist durch die entsprechende Stelle eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss ist ein ständiger Ausschuss in Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er entscheidet im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der Satzung des Jugendamtes und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse. Darüber hinaus ist dem Jugendhilfeausschuss ein Anhörungsrecht vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe eingeräumt.
- (4) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen anderer Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ergeht ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses, in dem der Ausschlussgrund ausdrücklich festgestellt wird.

§ 10

Landrätin oder Landrat

- (1) Die Landrätin oder der Landrat wird für die Dauer von sieben Jahren gewählt.

- (2) Ihr oder ihm obliegen die Aufgaben als oberste Dienstbehörde sowie Personalentscheidungen der Verwaltung des Landkreises, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die Landrätin oder der Landrat erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 320 EUR nach § 12 KomBesLVO M-V.

§ 11

Zuständigkeitsverteilung zwischen Kreisausschuss und Landrätin oder Landrat nach Wertgrenzen

- (1) Dem Kreisausschuss (der Landrätin/dem Landrat) wird die Befugnis übertragen, Entscheidungen in Einzelfällen bis zu folgenden Wertgrenzen zu treffen:
 - 1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 100.000 EUR (50.000 EUR), wenn der Erwerb im Zusammenhang mit einer Maßnahme steht, die vom Kreistag im Rahmen einer Haushaltssatzung oder auf andere Weise beschlossen worden ist,
 - 2. entgeltliche Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 100.000 EUR (50.000 EUR),
 - 3. Erwerb von beweglichen Sachen, von Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 75.000 EUR (50.000 EUR),
 - 4. entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 50.000 EUR (25.000 EUR),
 - 5. unentgeltliche Veräußerung von Grundstücken, beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 10.000 EUR (4.000 EUR),
 - 6. Hingabe von Darlehen an kreisliche Betriebe und Einrichtungen bis zu einem Betrag von 250.000 EUR (150.000 EUR), im Übrigen bis zu einem Betrag von 100.000 EUR (50.000 EUR),
 - 7. alle Vergaben von Bauleistungen einschließlich Baukonzessionen bis zu einem Wert von 2.000.000 EUR (1.000.000 EUR) sowie von Lieferungen und Leistungen einschließlich Dienstleistungskonzessionen bis zu einem Wert von 1.000.000 EUR (500.000 EUR),
 - 8. über Nachtragsaufträge entscheidet der Entscheidungsträger nach Nr. 7,
 - 9. im Rahmen der Haushaltsführung die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Wert von 300.000 EUR (100.000 EUR), mit Ausnahme der zahlungsunwirksamen über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen, die in die Zuständigkeit der Landrätin oder des Landrats fallen,
 - 10. Aufnahme von genehmigten Krediten zu günstigen Konditionen aufgrund der Haushaltssatzung (Landrätin/Landrat),
 - 11. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung von anderen Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 100.000 EUR (50.000 EUR) nicht überschritten wird,

12. Stundung von Forderungen (Landrätin/Landrat), Niederschlagung von Forderungen bis 100.000 EUR (25.000 EUR) und Erlass von Forderungen bis 25.000 EUR (10.000 EUR),
 13. Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 89 KV M-V von 100 bis 1.000 EUR (bis 100 EUR),
 14. Verträge des Landkreises mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse, mit der Landrätin oder dem Landrat und leitenden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Verwaltung sowie natürlichen und juristischen Personen und Vereinigungen, an denen der genannte Personenkreis beteiligt ist, bis 25.000 EUR (5.000 EUR),
 15. alle sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträge sowie einseitige schuldrechtliche Verpflichtungen bis zu einem Wert von 300.000 EUR (50.000 EUR) mit Ausnahme der Zuwendungs- und Leistungsverträge mit freien Trägern im Bereich der Jugendhilfe.
- (2) Erklärungen, durch die der Landkreis verpflichtet werden soll, wie der Abschluss von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf- und Mietverträge, sonstige schuldrechtliche Verträge, Schuldanerkennnisse, Gesellschaftsverträge, Prozessvergleich), die Vornahme von einseitig verpflichtenden Leistungsversprechen (Zuwendungsbescheid, Zusagen, Zusicherungen) bedürfen der Schriftform und sind von der Landrätin oder vom Landrat sowie einer oder einem seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unter Beifügung eines Dienstsiegels handschriftlich zu unterzeichnen. Satz 1 gilt auch für Erklärungen, mit denen eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter bestellt werden soll.
 - (3) Verpflichtende Erklärungen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 EUR sind allein durch die Landrätin oder den Landrat zu unterzeichnen. Verträge im Sinne des Absatzes 1 Nr. 14 bedürfen der Genehmigung des Kreisausschusses, wenn die Gegenleistung im Einzelfall 25.000 EUR nicht übersteigt, und im Übrigen des Kreistages.
 - (4) Die Bestimmung der Wertgrenzen bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen mit unbestimmter Laufzeit richtet sich nach dem vierfachen Jahresbetrag der Leistungen. Unbestimmt ist die Laufzeit auch, wenn eine Verlängerungsmöglichkeit vereinbart ist (z.B. bei Verlängerungsoption). Bei Dauerschuldverhältnissen mit kürzerer Laufzeit als vier Jahre ist die konkrete Laufzeit zugrunde zu legen.).

§ 12

Beigeordnete

- (1) Der Kreistag wählt zwei hauptamtlich tätige Beigeordnete.
- (2) Die Amtszeit des Beigeordneten und ersten Stellvertreters wird auf acht Jahre festgelegt. Die Amtszeit der übrigen zwei Beigeordneten beträgt sieben Jahre. Die Reihenfolge der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Landrätin oder des Landrats wird durch den Kreistag festgelegt.
- (3) Die Beigeordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 160 EUR nach § 12 KomBesLVO M-V monatlich.
- (4) Die Zuweisung eines angemessenen Aufgabengebietes erfolgt durch die Landrätin oder den Landrat mit der Zustimmung des Kreistages. Änderungen des Aufgabenge-

bietes bedürfen nur dann der Zustimmung des Kreistages, wenn dadurch die Angemessenheit des Aufgabengebietes in seinem Kernbereich betroffen ist. Über Aufgabenanpassungen infolge gesetzlicher Änderungen oder von untergeordneter Bedeutung, entscheidet die Landrätin oder der Landrat eigenverantwortlich. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Fachgebiet entzogen wird oder neu hinzutritt.

§ 13

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Kreistag bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte und für den Fall ihrer Verhinderung eine Stellvertreterin.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Landkreis beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 1. Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen;
 2. Einflussnahme auf die Erarbeitung von Vorschlägen und Maßnahmen zum Abbau von Benachteiligungen sowie der Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern;
 3. Teilnahme an Personalauswahlverfahren und Stellungnahme zu Personalplanungen;
 4. Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden in ihrem Aufgabenbereich;
 5. Erstellen eines Berichtes über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes in ihrem Aufgabenbereich für jeweils zwei Kalenderjahre.
- (3) Die Landrätin oder der Landrat hat der Gleichstellungsbeauftragten im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so rechtzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen. Sie kann an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann eigene Beschlussvorlagen für die zuständigen Gremien erstellen und nach §§ 118 Absatz 4 Satz 2, § 107 Absatz 1 Satz 3 KV M-V auf die Tagesordnung setzen lassen.
- (4) Bei der Ausübung ihrer Teilnahme- und Rederechte sowie bei der Erstellung ihrer Stellungnahmen ist sie weisungsfrei.

§ 14

Kreisjägermeisterin/Kreisjägermeister

- (1) Zur sachkundigen Beratung der Jagdbehörde werden gemäß §§ 37 Absatz 1 Satz 1 und 39 Absatz 3 Landesjagdgesetz für die Dauer von fünf Jahren durch die Jagdbehörde widerruflich eine Kreisjägermeisterin oder ein Kreisjägermeister und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt, die diese Aufgabe ehrenamtlich ausüben.
- (2) Für den Aufwand, der der Kreisjägermeisterin oder dem Kreisjägermeister bei der Ausübung ihrer oder seiner Aufgabe entsteht, erhält sie oder er einen monatlichen

Pauschalbetrag von 300 EUR. Ihr oder sein Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 EUR, sofern ihr oder ihm dauerhaft bestimmte Aufgaben gemäß § 37 Absatz 1 Satz 2 Landesjagdgesetz übertragen werden.

§ 15

Integrationsbeauftragte für Menschen mit Behinderungen

- (1) Der Kreistag bestellt für die Dauer der Wahlperiode bis zu zwei Integrationsbeauftragte für Menschen mit Behinderungen. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Integrationsbeauftragten für Menschen mit Behinderungen haben die Aufgabe, zur Verwirklichung der gesellschaftlichen Integration und Verbesserung der Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderungen beizutragen.
- (3) Die Integrationsbeauftragten nehmen ihre Aufgaben insbesondere wahr durch:
 1. Prüfung von Verwaltungsaufgaben auf ihre Auswirkungen in ihrem Aufgabenbereich,
 2. Einbringen von spezifischen Belangen ihres Aufgabenbereichs in den Kreistag und seine Ausschüsse,
 3. Zusammenarbeit mit den entsprechenden gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden,
 4. Angebote von Sprechstunden und Beratungen für Hilfesuchende,
 5. Erstellen eines jährlichen Berichts über die Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich.

Ihnen stehen die Auskunfts- und Beteiligungsrechte gemäß § 13 Absatz 3 Sätze 1 und 2 der Hauptsatzung in ihrem Zuständigkeitsbereich zu.

- (4) Für den Aufwand, der den Integrationsbeauftragten für Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Aufgaben entsteht, erhalten sie einen monatlichen Pauschalbetrag von 200 EUR. Nachgewiesene Reisekosten werden für durch die Kreistagspräsidentin oder den Kreistagspräsident genehmigte Dienstreisen nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes M-V erstattet.

§ 16

Seniorenbeirat

- (1) Der Landkreis hat einen ehrenamtlich tätigen Seniorenbeirat. Näheres regelt die Satzung des Seniorenbeirats, die vom Kreistag zu beschließen ist.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält für den Aufwand, der bei der Ausübung seiner Aufgaben entsteht, einen monatlichen Pauschalbetrag von 200 EUR.

§ 17

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Kreistagspräsidentin oder der Kreistagspräsident erhält nach Maßgabe der EntschVO M-V eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.000 EUR. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Kreistagspräsidentin oder des Kreistagspräsidenten sowie die weiteren Präsidiumsmitglieder erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 280 EUR.

- (2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 520 EUR bei einer Fraktionsgröße von weniger als 10 Mitgliedern, in Höhe von 560 EUR bei einer Fraktionsgröße von 10 bis 20 Mitglieder und in Höhe von 600 EUR bei einer Fraktionsgröße von mehr als 20 Mitgliedern.
- (3) Werden die Aufgaben der Kreistagspräsidentin oder des Kreistagspräsidenten und der Fraktionsvorsitzenden wegen Verhinderung von ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern wahrgenommen, erhalten diese für ihre besondere Tätigkeit für jeden Vertretungstag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen. Die Aufwandsentschädigung der verhinderten Funktionsinhaber ist entsprechend zu kürzen.
- (4) Funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen werden nicht nebeneinander gezahlt. Sollte einem Kreistagsmitglied aufgrund seiner Funktionen monatlich mehr als eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden können, so erhält dieser die Entschädigung mit dem höchsten Betrag.
- (5) Die Kreistagsmitglieder und die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse, denen sie angehören, und an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistages oder seiner Ausschüsse dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 EUR. Darüber hinaus gehende sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen der Organe, Ausschüsse oder Fraktionen dürfen nicht gewährt werden.
- (6) Die oder der Vorsitzende eines Ausschusses erhält für jede von ihr oder ihm geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 EUR. Für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der oder des Ausschussvorsitzenden ist im Vertretungsfalle entsprechend zu verfahren.
- (7) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, so wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt. Für Sitzungen, die nicht am selben Tag beendet werden, wird ein weiteres Sitzungsgeld nur gezahlt, wenn die Sitzungen insgesamt mindestens acht Stunden gedauert haben.
- (8) Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen und Tagegeld aufgrund reisekostenrechtlicher Regelungen werden nicht nebeneinander gezahlt.
- (9) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat oder ähnlichen Organen eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an den Landkreis abzuführen, soweit sie den Betrag von 150 EUR pro Sitzung überschreiten. Dies gilt nicht für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit nachweislich sind. Führt die Vertreterin oder der Vertreter des Landkreises den Vorsitz in den in Satz 1 genannten Gremien, sind die Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen an den Landkreis abzuführen, soweit sie den Betrag von 300 EUR pro Sitzung übersteigen. Satz 2 gilt entsprechend.
- (10) Kreistagsmitgliedern sowie sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern wird für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, denen sie angehören, sowie an Sitzungen der Fraktionen zusätzlich zu den funktions- oder sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen sowie Reisekosten eine sitzungszeitergänzende Auf-

wandsentschädigung in Höhe von 20 Cent je gefahrenen Kilometer nach Maßgabe des § 18 Absatz 3 gewährt.

- (11) Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung im Sinne von § 14 EntschVO M-V wird bis zum 10. Tag des Folgemonats gezahlt.

§ 17a

Entschädigung der ehrenamtlichen Kräfte im Brand- und Katastrophenschutz

- (1) Die nachfolgenden Funktionsträger, die ihre Tätigkeit im Ehrenbeamtenverhältnis ausüben, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:
- | | |
|---|----------|
| a) Kreiswehrführer | 700 EUR, |
| b) stellvertretende Kreiswehrführer | 350 EUR, |
| c) Besitzer im Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes | 175 EUR, |
| d) Kreisjugendfeuerwehrwarte | 130 EUR, |
| e) stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwarte | 65 EUR, |
| f) Beisitzer im Kreisjugendfeuerwehrvorstand | 20 EUR. |
- (2) Die Ausbilder, die ihre Tätigkeit als vom Landkreis Vorpommern-Rügen berufene und beauftragte Kreisausbilder ausüben, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,00 EUR pro Stunde.
- (3) Die Funktionsträger im Katastrophenschutz, die vom Landkreis Vorpommern-Rügen beauftragt werden, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 EUR.
- (4) Als Aufwandsentschädigung werden den ehrenamtlichen Helfern im Brand- und Katastrophenschutz für die durch den Landkreis Vorpommern-Rügen angeordneten Einsätze und Ausbildungen pauschal:
- | | |
|--|------------|
| a) bei eintägigen Einsätzen und Ausbildungen | 20,00 EUR, |
| b) bei mehrtägigen Einsätzen und Ausbildungen, | |
| 1) mit weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden Abwesenheit, ein Pauschbetrag von 6 EUR, | |
| 2) mit weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden Abwesenheit, ein Pauschbetrag von 12 EUR, | |
| 3) mit 24 Stunden Abwesenheit, ein Pauschbetrag von 24 EUR gezahlt. | |
| c) Die besonderen Regelungen der Lohnfortzahlung gemäß Brandschutz- sowie Katastrophenschutzgesetzes werden hiervon nicht berührt. | |

§ 18

Reisekostenvergütung, Fahrkostenerstattung

- (1) Die Kreistagsmitglieder sowie sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten bei genehmigten Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Die Entschädigung für die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich nach den allgemeinen landesrechtlichen Regelungen.
- (3) Den Kreistagsmitgliedern sowie sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern werden - unabhängig von der Gewährung von Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld - die Fahrkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, nach

den üblichen Sätzen des Landesreisekostengesetzes erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück.

§ 19

Festlegung von Wertgrenzen für Nachtragssatzungen nach § 48 KV M-V und GemHVO-Doppik

- (1) Als erheblich im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 1 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt, der 3 % der Gesamtaufwendungen oder den bereits ausgewiesenen Fehlbetrag um mehr als 10 % bzw. um mehr als 1.500.000 EUR übersteigt.
- (2) Als erheblich im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 2 KV M-V gilt die Entstehung einer Deckungslücke von mehr als 3 % der ordentlichen Auszahlungen oder die Erhöhung einer bestehenden Deckungslücke um mehr als 10 % bzw. um mehr als 1.500.000 EUR.
- (3) Die Überschreitung der Wertgrenze von 10 % aller Aufwendungen und Auszahlungen gilt als erheblich im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 3 KV M-V.
- (4) Unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen sind im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 1 KV M-V als geringfügig anzusehen:
 1. beim Einsatz kreislicher Mittel bis 250.000 EUR im Einzelfall,
 2. bei einer Kostendeckung durch zweckbestimmte Einzahlungen bzw. zweckbestimmte Erträge bis zur Höhe dieser Einzahlungen bzw. Erträge.
- (5) Die Unterrichtung des Kreistages hat nach § 20 Absatz 2 Nummer 2 GemHVO-Doppik unverzüglich zu erfolgen, wenn sich abzeichnet, dass sich in einem Teilhaushalt
 1. das Jahresergebnis des Teilergebnishaushalts nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushalts nach der Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen um 3 % und mindestens um 500.000 EUR verschlechtert oder
 2. die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme um 500.000 EUR erhöhen.

IV. Abschnitt

Bekanntmachungen

§ 20

Ortsübliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstige Mitteilungen des Landkreises Vorpommern-Rügen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, im Internet auf der Homepage des Landkreises www.lk-vr.de. Darüber hinaus kann sich jedermann die Satzungen des Landkreises kostenpflichtig unter der Bezugsadresse: Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen des Landkreises werden unter obiger Adresse bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus.

- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet entsprechend Absatz 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Sind öffentliche Bekanntmachungen in Form des Absatzes 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang im Schaukasten am Eingang zum Gebäude der Kreisverwaltung, Störtebekerstraße 30 in 18528 Bergen auf Rügen, Bahnhofstraße 12/13 in 18507 Grimmen, Scheunenweg 10 in 18311 Ribnitz-Damgarten und Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund sowie durch Bekanntmachung in der Ostsee-Zeitung - OZ-Lokalzeitungsverlag GmbH, Verlagshaus Grimmen, Bahnhofstraße 11 in 18507 Grimmen, Verlagshaus Ribnitz-Damgarten, Lange Straße 43/45 in 18311 Ribnitz-Damgarten, Verlagshaus Stralsund, Apollonienmarkt 16 in 18439 Stralsund sowie Verlagshaus Bergen, Markt 25 in 18528 Bergen auf Rügen unterrichtet.
- (5) Im Rahmen der öffentlichen Zustellung werden Schriftstücke im Schaukasten am Eingang zu den Gebäuden der Kreisverwaltung nach Absatz 4 ausgehängt.
- (6) Die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages erfolgt neben der Bekanntmachung nach Absatz 1 (Internet) zusätzlich in den Regionalausgaben des Blitzverlages im Gebiet des Landkreises Vorpommern-Rügen.

V. Abschnitt

Inkrafttreten

§ 21

Inkrafttreten